Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19. Juni 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.v.m. § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau in der Sitzung am 19. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Gegenstand der Änderung

Das in § 4 (Gebührenhöhe) Abs. 1 aufgeführte Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) wird neu gefasst.

Artikel 2
Inkrafttreten

1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Zu gleicher Zeit tritt das Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung vom 5. Juli 2021 außer Kraft.

Anlage
Verwaltungsgebührenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Gewerbepark Breisgau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Eschbach, den 19. Juni 2026

Volker Kieber
Verbandsvorsitzender

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	**22,00 € / ZE**
2.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	**98,00 € / Fall**
3.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	**21,00 € / ZE**
3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	**70,00 € / Fall**